

Widmungsverfügung

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 10.07.2018 erfolgen hiermit gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in der z. Zt. geltenden Fassung nachstehende Widmungen als Gemeindestraße:

- a) Die Verlängerung des **Heideweges** wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 8 gelegenen Flurstücke Nrn. 3049 und 3051.
- b) Die Verlängerung der Straße „**Zum Wirtsspezarder Hof**“ wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei der Fläche handelt es sich um das in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 8 gelegene Flurstück Nr. 1272.
- c) Die bisherige Widmung des **Heckenweges** wird aufgehoben. Gleichzeitig wird der **Heckenweg** mit der Beschränkung der Widmung in einen Wohnweg mit einer Einbahnstraßenregelung in West-Ost-Richtung für den öffentlichen Verkehr zum Be- und Entladen umgewidmet. Bei der Fläche handelt es sich um das in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 2 gelegene Flurstück 3719.

Die Wirkung dieser Widmungsverfügung beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Odenthal, den 11. Juli 2018

Der Bürgermeister
gez.:
Lennerts